Satzung
des Schulvereins Harksheide Nord e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **„Schulverein Harksheide Nord e. V.“.**

Er hat seinen Sitz in Norderstedt, Kreis Segeberg, ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich der Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder der Grundschule Harksheide-Nord.

Er will durch den Zusammenschluß von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere modernen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Entwicklung des Gemeinschaftssinns gerichteten Veranstaltungen wie Schulfeste, Schülerwanderungen und dergl. Rechnung tragen und sie unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. Mindestens 13,-- € im Jahr. Er ist im voraus zu entrichten. Beitragserhöhungen sind durch Beschluß des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Zielen unterstützen will.
Beitrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftlichen Austritt nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres
2. durch Ausschluß
3. durch Tod und
4. wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Grundschule besucht.

Der Ausschluß kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 7 Vorstand

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.

   Dieser besteht aus sieben Personen:

   Erster Vorsitzender
   Zweiter Vorsitzender
   Erster Schriftführer
   Zweiter Schriftführer
   Kassenwart
   Erster Beisitzer
   Zweiter Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, sowie der erste Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben allerdings auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstandes.
Ausgaben bis zu Höhe von 100,00 € für unvorhergesehene Fälle dürfen der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam bewilligen. Sie haben darüber auf der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

§ 9 Rechnungsprüfung

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.
Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich am Anfang eines Schuljahres abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei den Mitgliederversammlungen am Anfang des Schuljahres erfolgt die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung.

Auf Antrag von 10 Mitgliedern sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Sollte sie nicht beschlußfähig sein, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die eine viertel Stunde nach dem ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder den Mitgliedern beantragt werden.

Anträge von Mitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern in der Einladung in vollem Wortlauf mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Norderstedt mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Grundschule Harksheide-Nord zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Sonstiges

Die Neufassung dieser Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 06.11.91 angenommen worden.

Norderstedt, den 06.11.91